



---

## Land- u. forstw. Fachschule HATZENDORF

mit Eigenleistungsprüfanstalt Kalsdorf

8361 Hatzendorf 110 - Tel.: 03155/2252 Fax: 3644

Bankverbindung: RB Region Fehring Kto.: 949 BLZ.: 38132

---

### Liebe Schüler, liebe Eltern!

Die Land- und Forstw. Fachschule Hatzendorf stellt sich zur Aufgabe, junge Menschen auf ihren zukünftigen Beruf, ihr Leben in der eigenen Familie und in der Gemeinschaft vorzubereiten.

Neben einer breit angelegten schulischen Ausbildung legen wir deshalb auch besonderen Wert auf die Persönlichkeitsbildung. Diese Aufgaben können nur in einer richtig verstandenen Partnerschaft zwischen Eltern, Schülern und Mitarbeitern der Schule bewältigt werden.

Die Fachschule hat die Aufgabe:

- Die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- u. Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen.
- Die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- die Verbundenheit mit dem bäuerlichen Berufsstand zu fördern;
- die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen.

## Schulordnung

für die Land- u. forstw. Fachschule Hatzendorf

### § 1 - Verhalten des Schülers

Der Schüler hat sich jederzeit in- und außerhalb der Schule so zu verhalten, dass das Ansehen der Schule gewahrt wird. Den Lehrkräften sowie dem Schul- und Betriebspersonal ist eine gebührende Achtung entgegenzubringen. Den Mitschülern hat er kameradschaftlich zu begegnen.

### § 2 - Teilnahme am Unterricht und an den Übungen

1. Zur Erreichung des Lehrzieles haben die Schüler den vorgesehenen theoretischen und praktischen Unterricht gewissenhaft zu besuchen.
2. Vor Beginn des Unterrichtes haben sich die Schüler ordentlich gekleidet im Klassenzimmer einzufinden. Sie haben alle für den Unterricht notwendigen Lernbehelfe mitzubringen bzw. vorzubereiten und ab dem Läuten auf ihren Sitzplätzen in Ruhe und Ordnung den Beginn des Unterrichtes zu erwarten. Das Gleiche gilt sinngemäß für den praktischen Unterricht.
3. Jedes verspätete Eintreffen ist zu rechtfertigen.
4. Wenn der Lehrer, der Direktor oder ein sonstiger Vorgesetzter den Lehrraum betritt oder verlässt, haben sich die Schüler von ihren Sitzen zu erheben und eine entsprechende Haltung einzunehmen.
5. Während der Unterrichtsstunde haben die Schüler ihre Aufmerksamkeit und Tätigkeit dem jeweiligen Unterrichtsgegenstand zuzuwenden und jede Störung oder anderwertige Beschäftigung zu unterlassen.
6. Der Schüler hat sich auch in der Pause diszipliniert zu verhalten.
7. Das Verlassen des Unterrichtes und des Arbeitsplatzes ist nur mit Bewilligung des Lehrers erlaubt.
8. Während der Unterrichtszeit und der Pause ist es den Schülern untersagt, ohne Erlaubnis des Diensthabenden den Schulbereich zu verlassen.

9. Die Bestimmungen der Schulordnung gelten sinngemäß auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sowie für Lehrausgänge und Lehrfahrten.

### **§ 3 - Vorbereitung auf den Unterricht**

Jeder Schüler hat sich durch Üben, Wiederholen und Lernen des Lehrstoffes und durch Ausarbeiten schriftlicher Aufgaben und dergleichen für den weiteren Unterricht vorzubereiten.

### **§ 4 – Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht, Verhinderung, Versäumnis, Austritt**

1. Im Falle einer vorauszusehenden Verhinderung hat der Schüler die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht einzuholen. Dazu ist ein begründetes schriftliches Ansuchen (Vordruck) vorzulegen. Eine Erlaubnis zum Fernbleiben bis zu einer Unterrichtsstunde kann der zuständige Klassenlehrer und bis zu einem Unterrichtstag der Klassenvorstand genehmigen. Um eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht bis zu drei Tagen ist bei der Direktion anzusuchen. Darüber hinaus bedarf eine Erlaubnis zum Fernbleiben der Zustimmung der Schulbehörde. Eine Erlaubnis zum Fernbleiben außerhalb der Unterrichtszeit bis zu Unterrichtsbeginn am folgenden Schultag kann der Klassenvorstand auf begründetes schriftliches Ansuchen erteilen. Eine kurzfristige Beurlaubung in der unterrichtsfreien Zeit kann beim Diensthabenden mündlich beantragt werden.
2. Krankheit oder eine andere unvorhergesehene Verhinderung am Schulbesuch sind unverzüglich, längstens innerhalb von drei Tagen, dem Klassenvorstand, dem Diensthabenden bzw. telefonisch im Büro zu melden. Trifft keine Benachrichtigung ein, so werden von der Schulleitung entsprechende Erhebungen über den Verbleib des Schülers angestellt. Beim Wiedererscheinen in der Schule ist das Versäumnis durch eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung zu rechtfertigen. Der Schulleitung steht das Recht zu, die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen oder sich über den Grund der Abwesenheit des Schülers auf geeignete Weise unmittelbar Gewissheit zu verschaffen.
3. Erkrankt ein Schüler an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit, so ist dies der Schulleitung sofort anzuzeigen.
4. Ungerechtfertigte Schulversäumnisse ziehen disziplinarische Maßnahmen nach sich. Sie beeinflussen die Note „Verhalten des Schülers“ und werden als unentschuldigte Stunden im Jahreszeugnis vermerkt. Bleibt ein Schüler durch drei aufeinanderfolgende Tage ohne schriftliche oder mündliche Anzeige dem Unterricht fern und wird das Versäumnis trotz schriftlicher Aufforderung binnen einer Woche nicht aufgeklärt, gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.
5. Der vorzeitige Austritt eines Schülers aus der Schule ist schriftlich zu melden. Bei minderjährigen Schülern ist diese Meldung vom Erziehungsberechtigten zu erstatten. Hinsichtlich des Besuches der 9. Schulstufe wird auf die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985 verwiesen. Nur wenn eine schriftliche Abmeldung vorliegt, erhält der Schüler eine Besuchsbestätigung.
6. Erkrankungen und Unfälle in der Schule sind sofort zu melden.
7. Die ärztliche Betreuung wird vom Diensthabenden bzw. Lehrer veranlasst.

### **§ 5 – Klassensprecher, Schulsprecher**

Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe und den Zielen der Fachschule leiten zu lassen.

Die Schüler jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassensprecher und einen Stellvertreter.

Die Schüler der Schule wählen aus ihrer Mitte den Schulsprecher und dessen Stellvertreter

### **§ 6 - Sonstiges Verhalten**

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, Brandverdacht und Feuer sofort zu melden, das Gebäude zu verlassen und sich bei Feueralarm den Anordnungen entsprechend zu verhalten.
2. Die Bestimmungen des Steirischen Jugendgesetzes sind einzuhalten.
3. Das Rauchen ist, unabhängig vom Alter des Schülers, im gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen grundsätzlich untersagt (Tabak- u. Nichtrauchererschutzgesetz).
4. Drogen und Alkohol: Die Fachschule für Land- u. Forstw. Hatzendorf lehnt alle legalen und illegalen Substanzen sowie Genussmittel ab, die das Wesen verändern.

Im Rahmen der Ausbildung wird auf sorgsamem Umgang und Genuss von Alkohol, als Teil unserer Lebenskultur, besonders Wert gelegt. Mitnahme, Aufbewahrung, Vertrieb und Konsum, sowie die Überlassung von Alkohol, Drogen und anderer stimulierender Substanzen ist am Schulgelände sowie in den öffentlichen Bereichen von Hatzendorf untersagt. Derartige Verstöße ziehen disziplinarische Maßnahmen nach sich und können bis zum Schul- u. Internatsausschluss führen.

Während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen gilt strenges Alkoholverbot (0,0‰) – Achtung Restalkohol! Die Schulleitung, Mitarbeiter und Lehrkräfte sind ermächtigt, die Einhaltung dieser Regelungen durch Verwendung eines Alkoholtestgerätes bzw. eines Drogentestes zu überprüfen.

Die Kosten für den Drogentest werden bei negativem Ergebnis vom Schulerhalter getragen; bei einem positiven Test nach dem Verursacherprinzip.

5. Unter den Schülern sind Geldgeschäfte oder Geldspiele aller Art untersagt. Geldsammlungen, zu welchem Zweck immer, dürfen nur mit Erlaubnis der Schulleitung durchgeführt werden.
6. Die Mitnahme von eigenen, nicht motorisierten Fahrzeugen in den Schulbereich ist grundsätzlich möglich. Für Schadensfälle, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug entstehen, wird keine Haftung übernommen.

### **§ 7 - Vorsprache der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sollen sich über das Verhalten und den Lernerfolg des Schülers erkundigen. Als Ansprechpartner stehen der jeweilige Klassenlehrer, der Klassenvorstand oder der Direktor zur Verfügung.

### **§ 8 - Finanzielle Leistungen**

1. Jeder Schüler hat die vorgeschriebenen Beiträge für Lernmittel, Lehrfahrten u. dgl. innerhalb der von der Schulleitung gesetzten Frist zu leisten.
2. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen sind vor dem Aushändigen von Schulnachrichten und Abschlusszeugnissen zu erfüllen.

### **§ 9 - Behandlung des Schulinventars und des Eigentums von Mitschülern**

1. Die Schüler haben sich so zu verhalten, dass Schule und Einrichtungsgegenstände sauber und unversehrt erhalten bleiben.
2. Wer das Eigentum der Schule oder eines Mitschülers beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Sollte die Beschädigung mutwillig oder gar böswillig erfolgt sein, so hat dies außerdem eine Strafe für den Verursacher zur Folge.

### **§ 10 - Disziplinäre Maßnahmen**

Verstöße bzw. Vergehen gegen die Schulordnung ziehen folgende Maßnahmen nach sich:

1. Ermahnung
2. Zurechtweisung
3. Androhung des Antrages auf Ausschluss
4. Antrag auf Ausschluss aus der Schule bzw. Ausschluss

1. Ermahnungen werden von Lehrern, dem Klassenvorstand oder dem Direktor mündlich ausgesprochen.
2. Eine Zurechtweisung wird nach mehreren erfolglosen Ermahnungen oder bei einem schweren Verstoß gegen die Schulordnung vom Lehrer, dem Klassenvorstand oder dem Direktor ausgesprochen und in das Klassenbuch oder Dienstbuch eingetragen. In der Regel erfolgt eine schriftliche Verständigung der Eltern durch die Direktion.
3. Die Androhung des Antrages auf Ausschluss wird nach erfolglosen Zurechtweisungen oder im besonderen Fall ohne vorherige Zurechtweisung auf Grund eines Beschlusses der Lehrerkonferenz ausgesprochen. Die Androhung des Antrages auf Ausschluss wird im Katalog eingetragen, vom Direktor vor versammelter Klasse bekannt gegeben und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
4. Verletzt ein Schüler seine Pflichten in schwerwiegender Weise und ist die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos, oder stellt das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums dar, wird dieser suspendiert und ein Schul-ausschlussverfahren eingeleitet.

Die Schulkonferenz stellt einen Antrag auf Ausschluss des Schülers an die Schulbehörde. Dem Schüler wird vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Überdies wird den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Schulkonferenz wird bei ihrer Beratung, die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe berücksichtigen und ihren Antrag begründen. Eine Zweitschrift des Antrages wird dem Schüler zugestellt. Nach Prüfung und Beendigung des Ermittlungsverfahrens kann die Schulbehörde den Ausschluss des Schülers mittels Bescheid aussprechen.

Ist eine abschließende Beurteilung zur Ausstellung einer Schulnachricht bzw. eines Abschlusszeugnisses nicht möglich, so erhält der ausgeschlossene Schüler eine Schulbesuchsbestätigung.

Diebstahl, schwere körperliche oder sexuelle Übergriffe haben die sofortige Suspendierung aus Schule und Internat zur Folge. Damit verbunden kann bei der Schulbehörde ein Antrag auf Ausschluss gestellt werden.

**Um eine möglichst positive und effiziente Erziehungsarbeit zu erreichen, wollen Lehrer, Klassenvorstand und Direktor die Eltern (Erziehungsberechtigte) über die Persönlichkeitsentwicklung Ihres Kindes informieren bzw. mit ihnen Kontakt halten.**

#### **§ 11 - Kenntnisnahme der Schulordnung**

Die Schüler haben durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Schulordnung zu bestätigen. Bei minderjährigen Schülern ist auch zusätzlich die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

*Wir weisen darauf hin, dass die Daten für schulische Zwecke verarbeitet werden. Nähere Informationen unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>*

Diesen Abschnitt mit den restlichen Unterlagen (siehe Einberufungsschreiben) bis spätestens 17.09.2018 in der

**Land- u. Forstw. Fachschule  
Hatzendorf**

**8361 Hatzendorf 110**

abgeben

od. Fax: 03155-3644 / [lfshatzen@stmk.gv.at](mailto:lfshatzen@stmk.gv.at)

Ort, Datum:.....

**Wir haben die Schul- und Heimordnung der Land- u. Forstw. Fachschule in 8361 Hatzendorf 110 erhalten und nehmen deren Inhalt zur Kenntnis.**

Name des Schülers: .....

Name - Anschrift des Erziehungsberechtigten:

.....

.....

.....

Unterschrift des Schülers:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: